

| |
|--|
| Gemeinde/Markt/Stadt Stadt Neuötting Ludwigstr. 62 84524 Neuötting Verwaltungsgemeinschaft |
|--|

Für Gemeinden/Städte mit einem Eintragsbezirk

VOLKSBEGEHREN 2019

BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ vom 31.01. bis 13.02.2019

1. Die Gemeinde/Der Markt/Die Stadt bildet einen Eintragsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

| EINTRAGUNGSRAUM | | | |
|--|---|---|---------------------------|
| Bezeichnung | Genauere Anschrift | Öffnungszeiten | barrierefrei ja / nein |
| Eintragsbezirk: gesamtes Stadtgebiet der Stadt Neuötting | Eintragsraum: Rathaus Neuötting, Ludwigstr. 62, 84524 Neuötting, 1. Stock, Zimmer 1.09 (Meldeamt) | Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr Mo.-Do. 13.00-16.00 Uhr Zusätzlich: Do., 07.02.19: 13.00 - 20.00 Uhr Sa., 09.02.19: 10.00 - 12.00 Uhr | ja |
| | Besondere Eintragungsräume (nur für Bewohner + Mitarbeiter): | | |
| | BRK-Altenheim, Altöttinger Str.16, EG, Mehrzweckraum | Do., 07.02.19 von 14.00 - 15.00 Uhr | ja |
| | Innpark-Seniorenzentrum, Ber- liner Str. 24, Clubraum | Mi., 06.02.19 von 14.00 - 16.00 Uhr | ja |
| | St.Paulusstift, Burghauser Str. 10, Aula | Die., 05.02.19 von 16.00 - 17.30 Uhr | ja |

- Die Stimmberechtigten können sich in oben genanntem Eintragsraum der Gemeinde/des Marktes/der Stadt eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. November 2018 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht.

- Sie ist nachfolgend/nebenstehend abgedruckt.
- Sie ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Genauere Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr./Raumbezeichnung der Niederlegungsstelle

Rathaus Neuötting, Ludwigstr. 62, 84524 Neuötting, 1. Stock, Zimmer 1.09 (Meldeamt)

Ort, Datum
Neuötting, 07.01.2019



P. Haugeneder
Peter Haugeneder, 1. Bürgermeister Unterschrift

angeschlagen am: 08.01.2019 abgenommen am: 14.02.2019
(Amtsblatt, Zeitung)
veröffentlicht am: 08.01.2019 im/in der Internetseite der Stadt

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

1824 Beistell-Nr. 109 012 9081 221
Tel. 0 89 / 3 74 96 - 0 Fax 0 89 / 3 74 96 - 3 44 service@junglingverlag.de
Jungling Verlag